

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1873

30.4.1873 (No. 100)

Badischer Beobachter.

Bureau: Adlerstraße Nr. 20 in Karlsruhe.

100.

Erste Ausgabe täglich, (Sonntag ausgenommen)
Preis 1 R. 15 Gr. durch die Post bezogen
2 R. 15 Gr. vierteljährlich.

Mittwoch, 30. April

Parlamentsanzeiger:
die gesetzliche Zeitungs- oder Druck-
Zimm 4 Strenger.

1873.

Für die Monate Mai und Juni laden wir zu zahlreichem Abonnement auf unser Blatt ergebenst ein. Sämmtliche Postanstalten und Landpostboten nehmen Bestellungen entgegen.

Karlsruhe, 19. April 1873.

Die Redaction des Bad. Beobachters.

Zur Frage des Deutschen Reichsgerichts.

(Karlsruher Zeitung.)

Von der in der Vorbereitung begriffenen neuen Justiz-Gesetzgebung des Deutschen Reiches sind hauptsächlich zwei Fragen an die Oberfläche getreten und werden mit löblichem Eifer auch in der Tagespresse behandelt: die Frage der Einsetzung und folgerichtigen Durchführung des Schöffengerichts und die Frage der Einsetzung und der Grenzen der Zuständigkeit eines Deutschen Reichsgerichts als obersten Gerichtshofs. Man erinnert sich aus den Mittheilungen über die Conferenzen der Justizminister einiger deutschen Staaten, welche im December v. J. in Berlin stattfanden, daß sich damals die Mehrheit der Stimmen gegen die Preussens und Badens gegen die Einsetzung eines obersten Reichsgerichts mit irgend ausgedehnter Zuständigkeit erklärte, daß das Deutsche Reichsgericht als eigentliche oberste Instanz nur die gegenwärtige Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts beibehalten, im Uebrigen aber für eine gleichmäßige Auslegung und einheitliche Anwendung des gegenwärtigen und künftigen Reichsrechts (insbesondere auch des Strafgesetzbuchs) durch einen Reichs-Rechtshof gesorgt werden sollte. Diese oberste Instanz neuer Erfindung würde, von den Parteien und ihren Anwälten nicht erreichbar, auf Verlangen des Reichsanwalters oder eines Bundesstaates durch einen Oberrechtsanwalt dann in Bewegung gesetzt werden sein, wenn von mehreren obersten Gerichtshöfen der Einzelstaaten, oder von einem solchen Gerichtshof und dem Reichsgericht ein Reichsgesetz verschieden ausgelegt worden wäre. Der Ausspruch des Reichs-Rechtshofs würde auf die Entscheidungen, welche zu dessen Anrufung Anlaß gegeben, ohne Einfluß und nur für künftige Entscheidungen der Gerichte des Deutschen Reichs bindend gewesen sein. Dem im einzelnen Falle im bürgerlichen oder Strafproceß Verurtheilten wäre demnach durch Spruch des obersten Gerichtshofs des Deutschen Reichs kund geworden, daß zwar das Ober-Appellationsgericht zu N. N. das Gesetz gründlich falsch ausgelegt habe, daß er zwar vollständig in seinem Rechte sei, daß er aber die 100,000 Thlr. zahlen oder die mehrjährige Freiheitsstrafe erstehen müsse, zu welcher ihn der irrige Ausspruch des obersten Gerichtshofs nun einmal verurtheilt habe. Komme der Fall wieder vor, so sei im gegentheiligen Sinne zu entscheiden. Und wie, wenn nun in einem künftigen Fall ein oberster Gerichtshof, den Spruch des Reichs-Rechtshofs ignorirend, oder weil er der Meinung war, der Fall liege anders, wieder im gegentheiligen Sinne entschied?

Ferner wäre nach dem, was über die Ergebnisse jener Conferenz verlautete, jeder deutsche Bundesstaat genöthigt gewesen, neben dem Reichsgerichte und Reichs-Rechtshof entweder für sich oder gemeinschaftlich mit andern Staaten einen obersten Landes-Gerichtshof als oberste Instanz für alle Strafsachen und für die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen bürgerlichen Rechtsachen beizubehalten. War es für einen aufrichtigen und nicht zu ungeduldigen Freund der allmäligen Herstellung eines gemeinen deutschen Rechts schon erfreulich, zu vernehmen, daß in jenen December-Conferenzen wenigstens die Einwendungen sich nicht wiederholten, welche noch im Frühjahr 1872 gegen die Zuständigkeit des Reiches zur Erlassung eines umfassenden Gesetzes über die Organisation der Gerichte erhoben worden waren, und daß sich die versammelten Minister über diese andere, zum Theil wichtige Fragen geeinigt hatten, so müssen die Ergebnisse der letzten zu Anfang dieses Monats stattgehabten Conferenzen, so weit dieselben in die Öffentlichkeit gedrungen sind, noch mehr befriedigen. Man konnte von vornherein den Reichs-Rechtshof, ohne

sich gegen denselben sonderlich zu ereifern, seinem Schicksale überlassen. Organische Fehler beeinträchtigten seine Lebensfähigkeit; er würde in irgend einem Stadium der Vorbereitung und Berathung des Gesetzentwurfs gestorben sein, keinenfalls eine Sitzung des Reichstages überlebt haben. Nach seinem Untergange hätte man sich nach einer andern gemeinsamen oberen Instanz für Wahrung einer gleichmäßigen Auslegung und Anwendung mindestens auch des Reichs-Strafgesetzbuchs umsehen müssen, und diese wohl nur in dem obersten Reichsgericht gefunden. So kam es auch. In den letzten Conferenzen fiel der Reichs-Gerichtshof und wurde das Rechtsmittel der Revision gegen die in den mittleren und schwersten Strafsachen gefällten Urtheile deutscher Gerichte an das oberste Reichsgericht verwiesen.

Ferner sollen die einzelnen Bundesstaaten nicht zur Errichtung oder Beibehaltung der obersten Landes-Rechtshöfe (Obertribunale, Ober-Appellationsgerichte) genöthigt sein, sondern es soll ihnen diese, je nach dem Bedürfnisse ihres Landes und Landrechts, nur freistehen, und der ganze Streit scheint sich heute — (abgesehen von der Frage der Durchführung der Schöffengerichte, welche bei Berathung der Strafproceß-Ordnung zu erledigen ist) — um die Frage zu drehen, ob, wie dies in den Conferenzen beantragt und nachträglich in der Presse verlangt wurde, die Zuständigkeit des Reichsgerichts auch auf das partikuläre bürgerliche Recht der Einzelstaaten ausgedehnt, und ob folgerweise die obersten Gerichtshöfe dieser Staaten durchgängig und unbedingt beseitigt werden sollen.

Nach den veröffentlichten Entwürfen des Proceßgesetzes für das Deutsche Reich gibt es folgende Rechtsmittel, welche dem obersten Gerichtshofe (dem Deutschen Reichsgerichte oder einem obersten Landes-Gerichtshof) zugewiesen werden können:

1) Nach §§ 497, 498 der deutschen Civil-Proceßordnung die Oberrevision gegen die in der Revisionsinstanz (bei den Ober-Landesgerichten) erlassenen Endurtheile, soweit durch dieselben ein Urtheil erster Instanz aufgehoben oder die Revision als unzulässig verworfen worden ist. Die Oberrevision kann aber auf eine Verletzung des Gesetzes nur dann gestützt werden, wenn entweder ein Reichsgesetz oder eine Rechtsnorm, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Revisions (Ober-Landes-) Gerichts hinaus erstreckt, nicht oder nicht richtig angewendet worden ist;

2) die deutsche Strafproceß-Ordnung kennt keinen dritten Rechtszug, sondern nur das Rechtsmittel der Revision, gleichfalls nur wegen Verletzung des Gesetzes, und die einfache Beschwerde.

Es ist schon oben gesagt, daß die Revision gegen die Urtheile der mittleren und großen Schöffengerichte, also etwa in denjenigen Strafsachen, welche heute in Baden zur Zuständigkeit der Kreisgerichte und Schwurgerichte gehören, an das Reichsgericht gehen soll. Die Revision gegen die Urtheile der kleinen Schöffengerichte (analog den heutigen bad. Schöffengerichten) wird wohl an die Ober-Landesgerichte (die ordentliche zweite Instanz) verwiesen werden. Ferner soll die Oberrevision wegen Verletzung eines Reichs-Civilgesetzes, also des Handelsrechts, Wechselrechts, Haftpflichtgesetzes, des Gesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w., etwa die heutige Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts, dem Reichsgerichte gewahrt bleiben.

Streitig ist nur noch, wie es mit dem Rechtsmittel der Oberrevision in dem Fall gehalten werden soll, wenn es sich um Verletzung eines auf einem größern oder kleinern Territorium geltenden bürgerlichen Gesetzes eines einzelnen Bundesstaates handelt. Einige Staaten wollen für Erledigung der Oberrevision in diesen Rechtsachen ihre obersten Gerichtshöfe beibehalten. Ohne uns auf die Gründe für und wider weiter einzulassen, wollen wir nur auf ein Verhältniß aufmerksam machen, welches auch diesen Streit zu Gunsten des Reichsgerichts wenden kann. Mit der Gerichtsverfassung wird auch die deutsche Civil-Proceßordnung einge-

führt werden, und es wird das Rechtsmittel der Oberrevision auch wegen Verletzung dieses Gesetzes zulässig sein. Wenn der betreffende Rechtsstreit materiell nach Reichsrecht entschieden wurde, liegt die Sache einfach, und kann die Oberrevision wegen Verletzung sowohl des Proceß- als des bürgerlichen Rechts vom Reichsgericht entschieden werden. Wie aber, wenn, wie dies bis zur Einführung eines umfassenden deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs in den weitaus meisten Rechtsstreiten der Fall sein wird, der Proceß materiell nach dem besondern Rechte eines Bundesstaates entschieden wurde? Es geht nicht wohl an, den Rechtsstreit in dritter Instanz zu zerreißen, die Proceß-Frage beim Reichsgericht, die Frage des Civilrechts beim obersten Landes-Gerichtshof entscheiden zu lassen. Eigentlich sollte die Proceß-Frage, als die in der Regel mehr nebensächliche, der Frage des Civilrechts, als der Hauptfrage, folgen, und sollte der ganze Rechtsstreit von dem obersten Landes-Gerichtshof entschieden werden. Die Faktoren der Reichs-Gesetzgebung werden aber wohl darauf bestehen, daß die Oberrevision in Proceßfragen, behufs Herstellung einer gleichmäßigen Auslegung und Anwendung des betreffenden Reichsgesetzes, von dem obersten Reichsgerichte erledigt wurde, und es wird vielleicht zur Verhütung einer Zerreißung des Proceßes der ganze Rechtsstreit nach seiner processualen und materiellen Seite an das Reichsgericht verwiesen werden müssen.

Diejenigen Staaten, welche nach Flächeninhalt und Einwohnerzahl nicht viel bedeutender sind, als Baden, haben an der Ordnung der Zuständigkeit des Reichsgerichts kaum ein anderes, als das Interesse der Herstellung einer möglichst guten, zweckentsprechenden Rechtspflege. Einen selbstständigen obersten Landes-Gerichtshof neben dem obersten Reichsgerichte werden diese Staaten nicht beibehalten können, auch wenn die Gerichtsverfassung des Reichs eine solche Beibehaltung gestattet. In Baden z. B. werden die bestehenden Kreis- und Hofgerichte und Kreisgerichte in Landgerichte, als Collegalgerichte erster Instanz und als Berufungsgerichte für die in erster Instanz von den Amtsgerichten zu erledigenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (etwa bis zum Werthe von 300 Mark) verwandelt werden. Wenn fernerhin die Landgerichte auch in bürgerlichen Rechtsachen, wie schon bisher in Strafsachen, die That- und Beweisfrage in erster und letzter Instanz entscheiden, und wenn nur das Rechtsmittel der Revision wegen Verletzung des Gesetzes zulässig ist, wenn die Berufung gegen amtsgerichtliche Urtheile nicht, wie bisher, an das Appellationsgericht, sondern an das Landgericht geht, wenn weiter die Revision in den mittleren und schweren Strafsachen an das Reichsgericht verwiesen wird, dürfte in Baden und in Staaten ähnlicher Größe ein Oberlandesgericht als Revisionsgericht für alle Landgerichte nicht nur genügen, sondern ein zweites auch kaum hinreichend beschäftigt werden können.

Was aber bleibt nach alledem für einen obersten Landes-Gerichtshof (das Oberhofgericht) zu thun übrig? In Strafsachen geht die Revision theils an das Oberlandesgericht, theils an das Reichsgericht, und gibt es keine Oberrevision. In bürgerlichen Rechtsachen, soweit sie nach Reichsrecht zu entscheiden sind, geht die Oberrevision an das Reichsgericht. Es bleibt sonach für den obersten Landes-Gerichtshof nur die Oberrevision gegen solche Urtheile des Oberlandesgerichts in bürgerlichen Rechtsachen, durch welche eine Norm des badischen Landrechts oder eines andern badischen Gesetzes verletzt sein soll. Betrachtet man aber das Landrecht, von den Brauer'schen Zusätzen absehend, als Rheinisches (französisches) Recht, so geht es über den Bezirk des badischen Oberlandesgerichts hinaus und kann nach den Intentionen der deutschen Proceßordnung an das Reichsgericht gezogen werden. Geschieht dies nicht, so ist, da in Baden wohl nur ein Oberlandesgericht bestehen wird, schon in zweiter Instanz für gleichmäßige und einheitliche Auslegung und Anwendung des Landesrechts gesorgt und bedarf es keiner dritten Instanz, welche, wenn in allen wich-

tigeren Rechtsfachen schon in erster Instanz Collegialgerichte urtheilen und wenn die Rechtseinheit schon durch ein Gericht zweiter Instanz gewahrt werden kann, eine luxuriöse Einrichtung ist. Zudem würde die Eileidigung des rein auf die Prüfung der Rechtsfrage beschränkten Rechtsmittels der Oberrevision gegen solche Urtheile des Oberlandesgerichts in Civilsachen, durch welche angeblich bad. Landrecht verletzt ist, kaum drei bis vier Richter ausreichen beschleunigen, und doch müßte der oberste Landes-Gerichtshof zur Vollständigkeit der Urtheilsenate mit zehn bis zwölf der tüchtigsten Richter besetzt werden.

Hienach wird Baden, die schwebenden Fragen mögen entschieden werden, wie sie wollen, schwerlich einen obersten Gerichtshof beibehalten können.

Dagegen wird z. B. Bayern jedenfalls mehrere Oberlandesgerichte einsehen müssen, und wird, wenn seine verschiedenen Particularrechte nicht alle — ein zweifelhafter Gewinn für diesen Gerichtshof — in dritter Instanz dem Reichsgerichte zugewiesen werden wollen, zur Wahrung einheitlicher Auslegung seiner Landes- und Provinzialrechte vielleicht eines obersten Landes-Gerichtshofes bedürfen.

Man wird hieraus ersehen, daß sich für die eine und andere Entscheidung der schwebenden Fragen sachliche und geschäftliche Gründe geltend machen lassen, welche in vorstehender Darlegung noch lange nicht erschöpft sind, und daß es nicht nöthig ist, politische Gründe unterzuschreiben. Zudem handelt es sich um die Wahl zwischen zweil. u. ein. u. zwei gleich unbefriedigenden Einrichtungen für eine wohl nur kurz. Zwischenzeit. Mit der bevorstehenden Ausdehnung der Zuständigkeit der Reichs-Gesetzgebung auf das ganze bürgerliche Recht, mit der Schaffung eines gemeinen deutschen Civilrechts wird den obersten Landes-Gerichtshöfen der Boden entzogen werden, auf welchem sie bis dahin noch stehen können.

Preussisches Herrenhaus.

Sitzung vom 24. April. (Nach der Köln. Volksztg.)

Vorberathung des Gesetzentwurfes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen.

Vor Eintritt in die General-Discussion läßt der Präsident einen Protest des Grafen von Landsberg v. Welen gegen die Verathung dieser Gesetze im Plenum verlesen, in welchem der Verfasser nachweist, daß der Beschluß des Hauses, die Gesetze aus der anfänglich niedergesetzten Commission wieder zurückzugeben, mit verschiedenen Bestimmungen der Geschäftsordnung in Widerspruch steht und deshalb rechtlich ungültig ist. Der Präsident fühlt sich nicht veranlaßt, diesem Proteste irgend welche Folge zu geben.

Herr v. W. i. l. e. n. verkennt die Pflicht der Regierung nicht, nach Proclamation des Unschlbarkeits-Dogmas eine festere und entschiedene Stellung gegenüber der katholischen Hierarchie einzunehmen, aber er kann sich nicht mit allen ihren Mitteln und Wegen einverstanden erklären. Das Gesetz treffe nicht allein die katholische Priesterschaft, sondern es greife tief in die Rechte der katholischen Kirche ein, welcher zwei Fünftel der Staatsbürger angehört, ja, es schädige auch ohne allen Grund die evangelische Kirche. Man solle doch nicht zwei so ganz verschiedene Dinge zusammenwerfen und mit dem Schlagwort Parität, das nur ein verschämter Ersatz für die alte égalité sei, solchen Mißbrauch treiben. Das Gesetz verleihe die bischöfliche Gewalt des Landesherren, diese naturnothwendige Erziehung der Reformation; es führe zur selbstständigen Gemeinde-Verfassung und in seinen Endzielen zur Untergrabung und schließlich Vernichtung der königlichen Autorität, des Geistes der Verfassung.

Freiherr v. W. a. n. t. e. u. f. f. e. l. (Großen) bittet, nicht auf die mittelalterlichen Kämpfe zwischen Staat und Kirche zurückzugehen, um aus diesen völlig heterogenen Verhältnissen Waffen für den heutigen Kampf zu holen. Heutzutage existiren zwei von Gott gewollte Ordnungen: der Staat und die Kirche. Daß auch der Staat von Gott gewollt sei, beweise das Wort Jesu: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist. Der Staat müsse territorial sein, und es sei sein Glück, wenn er auch national sei; die Kirche zu einer territorialen und nationalen zu machen, sei eine Fälschung. Wie sich die heutige Generation zu diesen göttlichen Ordnungen stelle, habe jüngst ein sehr begabter und beliebter Romanschristlicher im Berliner Handwerkerverein höchst treffend geschildert, indem er ausgeführt, daß der hervorretende Zug, das recht eigentliche Charakteristikum unserer Zeit das trohige Glaubensbekenntniß des Prometheus sei, die Erde nicht mehr als eine Vorstufe zum Himmel oder zur Hölle, sondern als das der Menschheit zugewiesene Erbe zu betrachten, von dem sie endlich ein Mal voll und ganz Besitz nehmen müsse. Ja, so sei es in der That, und weil die Kirche die Pflicht habe, unablässig an den Tod und danach an das Gericht zu mahnen, so sei sie unserer Zeit verhaßt und könne rufen: Feinde ringsum, Abfall ringsum! Er habe seiner Zeit für das Schulaufsichtsgesetz gestimmt, in der festen Voraussetzung, die Regierung werde die Rechte der Kirche nicht antasten; nun aber müsse er mit Schmerz bekennen, daß die kirchlichen Gesetze einen Feldzug gegen die Kirche eröffnen. Die Regierung werde augenblicklich den Sieg davontragen, aber seine Früchte werde sie nicht genießen; diese würden vielmehr dem Socialismus in den Schooß fallen, in dessen Versammlungen der Ruf: Hie Wels, hie Waidlingen! unverstanden verhallen würde, in denen vielmehr das Schlagschrei sei: Hie Menschenfleisch, hie Geldsack! Diesen Zuständen treibe der Staat unrettbar entgegen, wenn die kirchenpolitischen Vorlagen zu Gesetzen würden.

Graf v. M. i. n. s. t. e. r. will nicht untersuchen, ob Staat, ob Kirche in dem entbrannten Kampfe die größere Schuld treffe; aber er kann es mit seinen politischen und religiösen Anschauungen nicht vereinigen, diese Gesetze zum Fall zu bringen, nach-

dem sie ein Mal eingebracht seien. Dadurch werde der religiöse Frieden nicht wiederhergestellt, sondern im Gegentheil noch mehr getrübt werden. Einige Schärpen müsse und werde das Herrenhaus mildern; die Gesetze als Ganzes dürfe es nicht verwerfen. Die Gegner möchten in Wirklichkeit das Wort beherzigen: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und nicht so weislose Gespenster an die Wand malen, wie es der Vordredner gethan habe.

H. v. S. e. n. f. f. t. P. i. l. s. a. c. h. (zur thatsächlichen Berichtigung). Es ist höchst sonderbar, wenn Graf Münster als ein „Neuer“ herkommt und uns Gerisse, die ihr ganzes Leben dem Fürsten gewidmet haben, über unsere Pflichten belehren will.

Der P. r. ä. s. i. d. e. n. t. Das ist keine thatsächliche Berichtigung. (Weiterkeit.)

Graf S. t. o. r. z. e. w. s. k. y. anscheinend gegen das Gesetz, spricht so leise, daß zeitweise der Ton seiner Stimme selbst auf der Tribüne nicht vernehmbar ist.

H. v. o. m. R. a. t. h. protestirt im Namen des größten Theils der rheinischen evangelischen Landeskirche gegen die Behauptung, daß die kirchlichen Gesetze die evangelische Kirche schädigten. Das sei absolut nicht wahr; man dürfe auch in religiösen Dingen den Verstand nicht durch das Herz beherrschen lassen.

H. v. G. r. u. n. e. r. Die Gesetzgebung, welche durch die kirchlichen Gesetze inaugurirt wird, ist durch und durch reactionär in dem Sinne, daß sie die Kirchenverfassung in den starren Absolutismus zurückwirft und an die Stelle der Freiheit die bureaukratische Controle setzt. Wir sehen das eigenthümliche Schauspiel, daß die conservative Partei für jene, die liberale mit wenigen ehrenvollen Ausnahmen für diese eintritt. Vom liberalen Standpunkte aus will ich in kurzen Zügen die Verderblichkeit dieser Gesetzgebung darlegen. So lange es Parlamente auf dem Continente gibt, ist die Trennung von Kirche und Staat, so weit das irgend möglich ist, eine Hauptforderung der liberalen Parteien gewesen. Neuerdings zwar hat man gesagt, daß die Aufnahme dieses Princips in die Verfassungen von 1848 das Werk von Politikern gewesen sei, die noch in den Kinderschuhen gesteckt hätten. Ist eine solche Beschuldigung jenen Männern, die ein so reiches Wissen und einen so glühenden Patriotismus besaßen, an und für sich schon lächerlich, so wird sie noch schlimmer, wenn man bedenkt, daß kurz vor 1848 der Kölner Kirchenstreit den ganzen Staat bewegte, so daß man damals über kirchenpolitische Fragen sehr wohl unterrichtet war. Wir haben auch keine Ursachen gehabt, mit der Aufnahme jenes Princips in die Verfassung unzufrieden zu sein. Nie ist im Landtage eine Klage darüber laut geworden: weder unter Ludenbergh noch unter Raumer, weder unter Bethmann-Hollweg noch unter Müllers haben sich Uebelstände herausgestellt. Erst mit der Mitte des Jahres 1871 nahm die bis dahin sehr richtige Kirchenpolitik des Ministeriums Bismarck eine verderbliche und verhängnißvolle Wendung, indem die Regierung ohne Motiv der Centrumpartei im andern Hause und in gewissem Sinne auch der katholischen Kirche den Krieg erklärte. Es ist unbegreiflich, wie die liberale Partei bei diesem Beginne die Regierung unterstützen konnte. Was will der Vorwurf der Regierungseindlichkeit sagen, den man dem Centrum macht? Jede ernste, geschlossene Opposition muß regierungseindlich sein, und wenn die Regierung das nicht vertragen kann, wenn jede derartige Opposition als Verbrechen verdammt wird, dann stellen Sie lieber gleich den Todtenschein des constitutionellen Lebens aus; dann haben Sie die persönliche Diktatur mit parlamentarischen Formen. (Unruhe.) Eine liberale Partei, die in diesem Conflict der Regierung folgt, bricht mit ihrer ganzen Vergangenheit. Betrachten Sie doch die Zustände in andern Ländern. In dem protestantischen Holland ist die Trennung von Staat und Kirche durch die liberale Partei unter Thorbecke's Leitung fast völlig durchgeführt, und das Land befindet sich sehr wohl dabei; nicht anders ist es in Italien, wo man das berühmte Wort Cavour's von der freien Kirche im freien Staate zur Wahrheit zu machen sucht. Die Gesetze werden in ihrer Ausführung zu den größten Schwierigkeiten führen; man wird uns neue Vorschläge machen zu Ausnahmestellen auf dem Gebiete des Presse- und Vereinsrechtes, und die liberale Partei möge sich hüten, auf diesem schlüpfrigen Wege weiterzugehen. (Schluß folgt.)

Deutschland.

Karlsruhe, 29. April. S. K. H. der Großherzog haben unterm 15. d. Mts. gnädigt geruht, den Gerichtsnotar Fridolin Sujan in Schönau aus dem großh. Staatsdienste zu entlassen.

* Karlsruhe, 27. Apr. Die „Altkatholiken“ in München haben unlängst eine Versammlung gehalten, in welcher es nichts als das übliche gewohnheitsmäßige Schimpfen absetzte. Diesmal war es weniger der Papst, als der Minister-Luz, welchen der erzürnte Birngibl Spießerthum laufen ließ. Die Bad. Landeszeitung nennt in einer eigenen Correspondenz aus München die sogenannte Reformbewegung eine „hochpolitische Angelegenheit“, ein wichtiges Zugeständniß für unsere oft ausgesprochene Ansicht, daß das Wort vom „politischen Katholicismus“ ganz ausschließlich nur auf den sogenannten Altkatholicismus anwendbar sei, dessen Fäden alle in Berlin zusammenlaufen. Weil man dies in München auch gar wohl erkannt hat und recht gut weiß, daß der „hochpolitische Altkatholicismus“, wenn er zur Reichskirche heranwachsen könnte, ein Hebel gegen den himmelblauen Particularismus an der Saar werden würde, so hat Herr v. Luz — offenbar auf höheren Wink — seine Hand von dem früheren Schooßkinde abgezogen und es so dem Untergang preisgegeben. Aus dem Gepolter des zürnenden Birngibl lesen wir aber deutlich heraus, daß der „Altkatholicismus“ ohne die Beihilfe der Minister und Beamten absolut nicht zu existiren vermag, und daher die Thränen über Herrn v. Luz, der auf's Beste beim schützenden Reichskanzler verläumdert wird, unter dessen warmen Fittigen der steif gefro-

rene „Altkatholicismus“ den Mangel an eigener Blutwärme zu ersetzen hofft.

* Karlsruhe, 28. Apr. Wir haben die „Bad. Landeszeitung“ wegen eines kleinen Mißverständnisses aufzuklären, damit sie daraus nicht etwa falsche Schlüsse ziehen möchte. Das genannte Blatt schreibt: „Wenn der Bad. Beobachter gar noch Baden vom Reiche gekrönt glaubt, weil das Großherzogthum nicht einen Brocken Elsaß bekam und nicht zum Königreich „erhoben“ wurde, so befinden wir uns auf so entgegengesetztem Boden, daß jedes Wort der Erwiderung verloren wär.“ Die Zeiten sind denn doch vorbei, in welchen solche Staatsalmsen, in welchen die Standeserhöhung eines Staats durch einen andern für Ehre galten. Diese „Belohnung“ nach dem deutsch-französischen Kriege wäre einfach Schande gewesen.“ Wir begreifen gar nicht, wie die „Bad. Landeszeitung“ dazu kommt, unsere Worte so zu verdrehen oder so stark mißzuverstehen; wir glauben doch die Micheli'sche Schreibart nicht uns zum Vorbild genommen zu haben. Wir forschten nach den Gründen, aus welchen Baden von der „centralisirenden Reichsgewalt“ verlegt sein sollte und gestanden, keine finden zu können, indem nicht einmal das Nichterhalten des Elsaßes von Baden übel aufgenommen worden sei, ja dieses sogar ausdrücklich jedes Anerbieten in dieser Beziehung zurückgewiesen habe. Wir haben also gerade das Gegentheil von dem gesagt, was die „Bad. Landeszeitung“ uns unterstellt, und unser badischer Patriotismus gestattet uns, unsererseits uns vollkommen dabei zu beruhigen, daß wir keinem Königreich ohne Militär, ohne Post, ohne Telegraph und vielleicht über kurz oder lang auch ohne Eisenbahn angehören. Was endlich die „Bad. Vdsztg.“ über die Schande sagt, die Baden sich durch die Rängerhöhung zugezogen hätte, so haben wir mit ihr darüber nicht zu rechten; noch weniger fällt es uns ein, eine illoyale Consequenz in Beziehung auf die Entstehung unseres Großherzogthums daraus ziehen zu wollen. Uns genügt, daß die „Landeszeitung“ und ihre Gönner sich zu dem Lied bekennen: „Ich hab' mein' Sach' auf Nichts gestellt“ und in dieser harmlosen Stimmung wollen wir Niemand zu nahe treten.

* In Konstanz werden die „altkatholischen“ Kinder jetzt confirmirt, wie die Constanger Zeitung schreibt, und zwar hat dies am weißen Sonntag in der Augustinerkirche bei einem Knaben und einem Mädchen stattgefunden. Wir wundern uns, daß das Wagner'sche Telegraphenbureau von diesem weiteren Fortschritt der „altkatholischen Bewegung“ noch keine Notiz genommen.

* Radolfzell, 26. April. Die „Freie Stimme“ berichtet über folgendes höchst wichtige Erkenntniß: „In Anklagesachen gegen die „Freie Stimme“ wegen Herabwürdigung der sog. altkatholischen Religion, ihrer Bräuche und ihres Gottesdienstes mit Rücksicht auf § 166 des R.-St.-G. wurde von der Rechts- und Anklagammer Konstanz zu Recht erkannt, daß die Klage gegen Buchdruckereibezir Morrell abzuweisen und er von Strafe und Kosten freizusprechen sei. (Strafantrag war 6 Monate.) Wir haben uns eine Abschrift der Entscheidungsgründe erbeten, auf die wir zurückkommen werden, sobald wir im Besitz der Abschrift sind. Dieselben werden auch in weiteren Kreisen sehr interessieren, da sie entschieden zu Ungunsten der sog. Altkatholiken mit Beziehung auf die Besitznahme der Augustinerkirche in Konstanz ein Präjudiz sind. Die Staatsanwaltschaft kann übrigens noch nach Mannheim recurriren.“

* In Gurtweil ist die vortreffliche, so segensreich wirkende Lehranstalt aufgehoben worden, weil die dortige Niederlassung ein religiöser Orden sei.

* Mannheim, 26. April. Recursbeschwerde des Dr. Hansjacob nach fast fünfständiger Verhandlung verworfen. Jeder sprach ausgezeichnet und treffend. Das Plädoyer dauerte 2 1/4 Stunden und die Berathung 2 Stunden.

Vom Unterhein, 27. April. In Ludwigshafen soll eben ein Bierkrawall stattfinden; von Speyer wurde Militär requirirt. (Karls. Ztg.)

München, 28. April. Nachmittags 3 1/2 Uhr. Soeben trafen der Prinz Leopold und die Erzherzogin Gisela hier ein.

Berlin, 25. April. In der gestrigen Herrenhausrede des Fürsten Bismarck findet sich nach dem Stenogramm des „Staatsanzeigers“ folgende Stelle: „Diejenigen, die ich die herrschsüchtige, friedensstörende Partei innerhalb der Priesterschaft nenne, sind sich klar über das, was sie wollen; sie haben öffentlich erklärt: „Sie wollen den Krieg, Sie sollen ihn haben!“ Sie sprechen das Wort „Bürgerkrieg“ gelassen aus in ihren Privatunterredungen.“

Unsere Leser erinnern sich, daß der Herr Abg. Dr. Windthorst, als in der Jesuitendebatte viel vom

Kampfe zwischen Staat und katholischer Kirche gesprochen war, gesagt hat: „Sie wollen den Krieg Sie sollen ihn haben, da wir uns mit aller Macht zu verteidigen gezwungen sind.“ Daß damit ein unblutiger geistlicher Kampf mit den gegebenen politischen Mitteln gemeint war, hat bislang Jedem selbstverständlich erschienen. Dem Fürsten Bismarck blieb es vorbehalten, diese Worte in Verbindung mit der aus der Luft gegriffenen Behauptung, man spreche bei uns „gelassen“ von „Bürgerkrieg“, in einem ganz anderen, für seine Zwecke brauchbareren Sinn zu verwenden. Von katholischer Seite ist so oft und so authentisch jede Absicht eines gesetz- und ordnungswidrigen Verhaltens in Abrede gestellt, daß man wirklich nicht zu begreifen vermag, wie ein Minister es wagen kann, vor dem ganzen Lande gegen eine Partei, die mit keinem Schritte den Boden des bestehenden Gesetzes verlassen hat, einen so durchaus unwahren, auch nicht durch den geringsten Scheingrund zu erhärtenden Vorwurf zu erheben. Wir enthalten uns in Rücksicht auf gemachte Erfahrungen, die Insinuation des Herrn Reichskanzlers mit dem richtigen Prädicat zu versehen, und weisen sie einfach mit voller Indignation als gänzlich unbegründet zurück. (Germ.)

Berlin, 26. April. Das Herrenhaus hat heute — gegen den allerdings nur verschämten Wunsch der Minister — in dem Entwurf über die Vorbildung der Geistlichen eine Aenderung beschlossen, indem man den kirchlichen Anstalten, welche vollständig in ihrer Einrichtung und Existenz der Willkür des Ministers preisgegeben sind, das Rechtsmittel des Recurses an den Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten gestattet hat. Für den guten Willen der Herren — wenn er bei der Schlussberatung nur Stand hält! — kann man immerhin dankbar sein, wenn auch keine bedrohte katholische Anstalt in der Lage ist, die Gnade des hohen Gerichtshofes in Anspruch nehmen zu dürfen! (Germ.)

* Berlin, 27. April. Die „Post“, eines der giftigsten Mozquitos des Preßbüreaus, hegt bereits gegen das Bischen Preß- und Vereinsfreiheit, das den verheerenden „Schwarzen“ noch gelassen ist. Wird nicht irgend eine „liberale“ Seele im Reichstag sich finden, um bei dem in Aussicht stehenden Reichspreßgesetze eine Ausnahmsclausel für die „Ultramontanen“ zu erfinden?

Berlin, 28. April. Das Herrenhaus erledigte heute die Specialdiscussion der noch übrigen Paragraphen des Gesetzes über die Vorbildung der Geistlichen; die §§ 15, 17 bis 25, 27 bis 29 und 31 wurden unverändert, § 16 und 26 mit den vom Cultusminister bekämpften Gobbin'schen Amendements angenommen, von denen das zu § 16 gegen die Einspruchserklärung des Oberpräsidenten die Berufung zuläßt, und das zu § 26 die Anwendbarkeit der Vorschriften des Gesetzes auf die vor Erlass desselben angestellten ausdehnt. § 30 wurde gestrichen.

Berlin, 28. April. Die nächste Sitzung des Abgeordnetenhauses findet am 5. Mai statt. Der Reichstag lehnte die zweite Lesung des Gesetzentwurfs über das Reichseigentum von §. 7 ab fort. Zu §. 10 erklärt Staatsminister Delbrück, der Paragraph sei eine Wiederholung des Artikels 69 der Bundesverfassung, daher überflüssig; er sei um so entbehrlicher, als dieser Tage ein anderweiter Gesetzentwurf über den in voriger Session nicht zu Stande gekommenen Reichsrechnungshof dem Reichstage zugehen werde. Die Beibehaltung des §. 10 wird gleichwohl beschlossen. §. 7 bis 9 sowie §. 11 und 11 wurden mit Lascker'schen vom Bundescommissär acceptirten Amendements angenommen. §. 13 wurde, dem Antrage Delbrücks entsprechend, abgelehnt. Ein Antrag von Minckwitz, welcher die Gültigkeit des Gesetzes von der Zustimmung der Regierungen aller Einzelstaaten abhängig machen wollte, wurde nach längerer Debatte fast einstimmig abgelehnt.

Ungland.

Bern, 23. April. Der Herr Bischof Lachat ist noch in Altzshofen. Am letzten weißen Sonntag celebrierte er in der dortigen schön restaurirten Pfarrkirche das Amt und spendete zweihundert Kindern die erste heilige Communion. Die Kirche war bis zum Erdrücken von Andächtigen gefüllt. Am Nachmittag empfing der vertriebene Bischof den Besuch des päpstlichen Geschäftsträgers in der Schweiz, Monsignor Agnozzi, und seines Kanzleipersonals; am Montag eine Deputation aus Luzern, welche ihn auf ihrem Gebiete willkommen hieß; ferner die geistlichen und weltlichen Beamten des Bezirks. Uebrigens soll Herr Bischof Lachat bei

seiner Ausweisung aus dem bischöflichen Palais in Solothurn dem Herrn Regierungsrath Adermann erklärt haben, daß er ihm sein Domicil im Hause des Herrn v. Haller anzeige. — Am weißen Sonntag fand eine „Alt-katholiken“-Versammlung in Arlesheim, Cantons Bas-Stadt, statt, wo die Herren Regierungsräthe Augustin Keller von Aarau und Feder von Solothurn das Wort führten. Auch circa tausend treue Katholiken waren mit Fahnen erschienen; sie hatten ihr Erscheinen zum Voraus angekündigt, weshalb die Regierung noch in der Nacht 300 Mann Militär aufbieten ließ, um Unordnungen zu verhüten; es sollen nur vier Arrestationen nötig gewesen sein wegen leichter Widersetzlichkeit. Nur wenige Bravos seien den beiden Rednern zugerufen worden. Die „Alt-katholiken“ und Protestanten zusammen seien ungefähr gleich stark an der Zahl mit den eigentlichen Katholiken gewesen. So berichten sogar ganz liberale Blätter, wie die „Basler Nachr.“ Am Ende der Versammlung brachten die „Ultramontanen“ dem Papste, den Bischöfen und den Geistlichen ein donnerndes Hoch und paralytirten die Demonstration der „Alt-katholiken“ vollständig. Die Redner derselben verließen den Platz unter militärischer Bedeckung. Eine solche Festigkeit des katholischen Volkes in Basel, welches politisch ganz freisinnig ist, haben selbst die Katholiken anderer Cantone nie erwartet. — Ueber „Pfarrer“ Herzog in Olten wird nächstens die große Excommunication erklärt werden. (Germ.)

Wien, 28. Apr. Der dritte deutsch-österreichische Parteitag war von 270 Mitgliedern der Partei aus allen eisleithanischen Provinzen besucht. Der Parteitag genehmigte das von dem verbreitenden Comité vorgelegte Wahlmanifest mit nur formellen Abänderungen und ernannte ein Reichswahlcomité von 36 Personen, worin sämtliche Fractionen der deutsch-österreichischen Partei (Conservative, Liberale, Deutsch-Nationale und Demokraten) vertreten sind.

Wien, 28. April. Sämtliche hiesige Fiaker- und Einspänner-Besitzer haben heute angefangen die Fahnen einzustellen, da die Behörde sich geweigert hat, eine Aenderung des neuen Fahrtarifs vorzunehmen.

Prag, 27. April. Das deutsche Kronprinzenpaar ist auf seiner Reise nach Wien um 6 1/2 Uhr Abends hier angekommen und vom Statthalter empfangen worden.

* Aus Italien kommt die Kunde, daß Victor Emanuel sich mit ernsthaften Abdankungsgedanken trage. Da der König stets zu Frankreich hinzuneigen pflegte und das französische Wesen überhaupte liebte, gegen alles Deutsche dagegen einen unüberwindlichen Widerwillen hat, so wäre seine Abdankung mit einer schweren Niederlage der französischen Politik in Italien gleichbedeutend, welches sich unter dem Nachfolger Humbert, einem glänzenden Bewunderer Bismarcks, gänzlich an den deutschen Staatswagen ketten würde. Man vermutet, daß dann Victor Emanuel als Privatmann nichts Eiligeres zu thun haben würde, als seine Ausöhnung mit der Kirche sich angelegen sein zu lassen.

Paris 28. April, Morgens. Das definitive Resultat der hiesigen Deputirtenwahl weist auf: 180,146 Stimmen für Barodet, 135,070 für Remusat, 27,088 für Stoffel.

Paris, 28. April. Aus den gestrigen Deputirtenwahlen sind sieben Republikaner oder Radikale (Barodet, Turign, Lacroix, Gagneur, Picart, Latrade, Dupont) und ein Legitimist (Dubodan) als gewählt hervorgegangen. Die Ordnung wurde nirgends gestört. Ein heute verbreitet gewesenes Gerücht, wonach Remusat seine Entlassung gegeben hatte, entbehrt der Begründung.

Plymouth, 27. April. Der Dampfer „Tasmanian“ überbrachte 686,919 Dollars. Derselbe brachte zugleich Nachrichten, wonach zu Mendoza in La Plata am 20. und 21. März ein Erdbeben stattgefunden hat und die Zerstörung von San Salvador (?) sich bestätigt. Die Erdschütterungen in letzterer Stadt und deren Umgegend währten vom 4. bis zum 19. März. Die benachbarten Städte litten ebenfalls beträchtlich.

Petersburg, 25. April. Bei der Chiwa-Expedition commandirt General Solowatsch die Divisionstheile, Oberst Goloff die Kasalinsk-Abtheilung. Das Rendezvous soll in den Bulanskischen Bergen stattfinden, wo General Kaufmann das Obercommando übernimmt. Prinz Leuchtenberg befindet sich bei dem ersten, Großfürst Nicolai Constantinowitsch bei dem zweiten Detachement. Nach dem „Russischen Invaliden“ hatte sich die Drenburger Abtheilung der Expeditionsarmee am 30. März neuen Styls bei den Embaposten concentrirt. Die Avantgarde war am 7., die Hauptmacht am 11. ausgerückt.

Petersburg, 27. April. Der deutsche Kaiser ist heute Nachmittags hier eingetroffen und programmgemäß empfangen worden. Kaiser Alexander überreichte als Geschenk sein eigenes Portrait, einen Ehrenorden mit dem Georgenkreuz, ein eisernes Kreuz pour le mérite mit der Inschrift „Sa Echa-brost“ („Für Tapferkeit“) sowie Vasen und Schreibzeug von Lapislazuli. Großfürst Nicolaus brachte die Fahnen des Regiments Kaluga, dessen Chef der deutsche Kaiser ist, zu demselben.

Petersburg, 27. April. Der „Russische Invalide“ meldet: Das an der Chiwa-Expedition theilnehmende Drenburger Corps besteht aus 9 Compagnien des ersten und zweiten Drenburger Linienbataillons, einem Sappercommando, 600 Drenburger Kosaken, 300 Uralkosaken, 6 Geschützen von der reitenden Artillerie, sowie 6 Katetenapparaten, 4 zwanzigpündigen Mörsern und 2 gezogenen Geschützen zur Anlage befestigter Forts in der Nähe des Urganuruna-Caps und des Ubugirgols. Der Geschütz- und Munitionstransport geschieht bis zum Embaposten in Zweispannerschlitten; die Artilleriepferde werden Schonungshalber bis dahin am Bügel geführt.

Sankt Petersburg, 27. April. Ein fürstliches Dekret beruft auf den 1. Mai eine große Kirchensynode zur Wahl eines Metropolitens und der Bischöfe nach dem neuen Kirchengesetz ein.

Colales.

Karlsruhe, 26. Apr. Bei heutiger Recursverhandlung des hiesigen Kreis- und Hofgerichts wurden die hiesigen Kaufleute Th. Brugier und Louis Dörle in vierter Verhandlung wegen Publication und Verkauf des Königsbrands, Revolutionsäre und Honduro abermals von Strafe und Kosten freigesprochen.

Bühl, 26. Apr. Nach einem aus Colmar hier eingetroffenen Schreiben soll der Eternmörder Raphael Fenger von hier in Algier ermittelt und festgenommen worden sein. Wenn sich dieses bestätigt, wird die badische Regierung wohl dessen Auslieferung bewirken. So berichtet die „Bad. Landesztg.“

— Nordrach, 25. Apr. In der Nacht vom 18. auf den 19. d. hat sich in der Colonie-Fabrik Nordrach eine schauererregende Katastrophe zugetragen. Durch den Einsturz einer Bergmauer im Domänenwalde wurde ein Erdbrock — eine sog. Erdschleife — die sich über das Gütchen des Baptisten Wang abwärts bis zur Thalstraße bewegte, veranlaßt. Große Wald- und Obstbäume, sowie Felsblöcke von 40—50 Centner Gewicht wurden mit aller Wucht bergab geschleudert, und hierdurch das Wajsh- und Badhaus des genannten Mannes gänzlich demolirt und dessen Gut — namentlich das Garten- und Wiesfeld — mit Schlamm und Felsblöcken so überschüttet, daß auf mehrere Jahre hinaus an eine Ertragsfähigkeit nicht zu denken ist. Das angrenzende Wiesfeld des Ludwig Erdrich dafelbst wurde auch noch erheblich beschädigt.

Die Erdschütterung, sowie das Gerassel und Gepolter bei dieser Katastrophe war in der That schauererregend; das Vieh in den Ställen gab dieses durch Brüllen kund.

Wie man hört, kann nachgewiesen werden, daß die eingefallene Bergmauer, welche diese Katastrophe veranlaßte, schon früher den Einsturz gedroht hat und auch betreffenden Orts Meldung hievon gemacht worden ist. Aus diesem Grunde gibt man sich allenthalben der Hoffnung hin, daß von Seite der großh. Forstbehörde zum Besten der Beschädigten etwas geschehen werde.

Landwirthschaftliches.

† Vom Staufenberg, 27. Apr. In der Nacht von gestern auf heute sind die Nebel, welche noch zu den schönsten Hoffnungen berechtigten, überall im Neckgebirge gänzlich erloschen, während im vorigen Jahre schon ein Theil des Herbstes durch Frost und Hagel vernichtet wurde. Auch das Korn und der Keps haben gelitten.

•. Rieshof bei Offenburg, 26. Apr. Sie haben neulich in Ihrem werthgeschätzten Blatte nach den Ansichten des Landwirthes gefragt. Leider bin ich in der Lage, Ihnen heute sehr schlimme Neuigkeiten mittheilen zu müssen, wie solche sich wenigstens für den Winter von gestern auf heute ergeben haben. Schon seit einigen Tagen hatten wir äußerst ungünstige Witterung. Gewaltige Regengüsse frönten hernieder, um weit gedehnte Felder unter Wasser zu setzen. Schwälle und Raine rutschten zusammen und zogen schöne Rebenreihen mit in's Verderben. Doch dies war immer noch zu verschmerzen! Auch der gefürchtete Marcus ging glücklich vorüber; doch vorgestern auf heute hatten wir eine solche Kälte, daß mindestens die Hälfte der schon weit vorgeschrittenen Reben durch den Frost zerstört wurden. Heute in der Frühe war der Schaden noch weniger wahrzunehmen, doch als die Sonne ihre Strahlen durch die zertheilten Wolken herabsenden konnte, da fingen die Händelchen und Samen an den Reben an zu trauern und wehmüthig die Köpfechen zu hängen, und wenn man jetzt nur mit dem Finger eines derselben berührt, so fällt es vom Stode. Ein reicher Weinlese war uns für dieses Jahr prophezeit und heute schon stehen wir am Grabe der Hälfte unserer Erwartungen! Was wird uns die heutige Nacht noch bringen? Das böse „Stierne“, stets gefährlich, hat uns Wintern diesmal arg mitgespielt. Die vorjährigen Weine waren im Preise etwas zurückgegangen, sie dürften die frühere Höhe jetzt wohl noch übersteigen.

(Von allen Seiten bringen die Blätter Zimmerberichte über die zerstörten Hoffnungen auf ein geeignetes Obst- und Weinjahr. Sämtliche Blüthen, die noch nicht erschlossenen Aepfel ausgenommen, haben schwer gelitten. D. Red.)

Redigirt unter Verantwortlichkeit v. Dr. Ferd. Bissig.

Waldbausen.
Todesanzeige.
 Allen unseren Bekannten zur Nachricht, daß **Wesner J. Haag** nach längerem Leiden, mehrmals mit den heil. Sacramenten versehen, heute früh gestorben ist.
 Die hochw. H. P. Geistlichen, welche hier angestellt waren, mögen seiner im hl. Messopfer gedenken.
 Waldbausen, 27. April 1873.
A. Haag, Briefträger.

Freiburg. 2.1.
Bauarbeitenbegebung.
 Die zur Reparatur und Veränderung des Kirchturmes und zur Reparatur des Bodens in der Pfarrkirche zu Minseln, Amts Schoppsheim, erforderlichen im Anschlag zu 223 fl. 30 fr. Maurerarbeiten . . . 365 fl. 34 fr. Steinhauerarbeiten . . . 303 fl. 29 fr. Zimmermannsarbeiten . . . 58 fl. 29 fr. Schreinerarbeiten . . . 125 fl. 16 fr. Schlosserarbeiten . . . 348 fl. 53 fr. Blechenerarbeiten . . . 45 fl. 40 fr. Anstreicherarbeiten . . .
 sollen auf dem Commissionswege in Accord gegeben werden.
 Die zur Uebernahme derselben Lusttragenden werden eingeladen, von den bei katholischer Stiftungscommission Minseln aufgelegten Plänen, Ueber schlägen und Bedingungen Einsicht zu nehmen, und ihre in Procenten des Ueberschlages ausgedrückten schriftlichen Angebote längstens bis
 Donnerstag den 15. Mai d. J., ebendasselbst versiegelt und mit der Aufschrift „Commissionsangebot“ versehen portofrei einzureichen. Die Soumissionen haben, sofern sie der Stiftungscommission nicht genügend bekannt sind, ihren Angeboten über fachliche Befähigung, Leumund und Vermögen beizulegen.
 Freiburg, den 28. April 1873.
 Erzbischöfliches Bauamt.

Ein wohlerhaltenes Herrschaftshaus mit Hofraum, Garten, Remise und Stallung in einer der schönsten Lagen der Stadt Baden ist aus freier Hand zu verkaufen. Näheres in portofreien Briefen durch Herrn Miniaturmaler **Fr. Krämer** in Baden. 3.3.

Stuttgart. 2.2
Zimmermaler und Tücher
 werden gegen guten Lohn bei dauernder Beschäftigung gesucht. Verlängerte Paulinenstraße Nr. 55.

Auf Frohnleichnam!
 Fahnenbilder in allen Größen und in jeder Ausführung wollen gütigst so bald als möglich in Auftrag gegeben werden, um deren prompte und erbaulich schöne Herstellung zu ermöglichen.
 Gelbilder und Gelddrucke zum Aushängen bestens empfohlen! Altargemälde und Kreuzwege bringen in geneigte Erinnerung.
 München, im April 1873. **Fr. Gypen's**
 3.2. Kunst-Institut für religiöse Werke und Bilder.

Soeben ist erschienen:
Kirchenschmuck.
 Neue Folge. — Erstes Heft.
 Herausgegeben von **Gg. Dengler**, Dombikar in Regensburg.
 Diese Zeitschrift will nur als Fortsetzung des bekannten verdienstvollen „Stuttgarter Kirchenschmuck“, redigirt von Dr. Schwarz und Pfarrer Paib“ gelten, und bietet auf dem Gebiete der kirchlichen Stilkunst sowohl, als der übrigen Kleinlünste, stilgerechte und leicht ausführbare Muster für kirchliche Gewänder in reicher und einfacherer Ausstattung, für liturgische Geräthschaften in Holz und Metall, für Altäre und sonstige Kircheneinrichtungen; endlich soll speciell eine große Auswahl von gothischen und romanischen Mustern für Glasmalereien aus alten Kirchen in Deutschland, Frankreich und Italien vorgeführt werden. Sowohl im Texte als in der Ausführung der Tafeln ist auf möglichste Deutlichkeit Rücksicht genommen; für den praktischen Werth dieser Zeitschrift zeugen außerdem noch die Beilagen von Schablonen zum Uebertragen der Zeichnungen auf den Stoff, sowie die nach der Natur in Photographie aufgenommenen Stidereien. Die Heranziehung von tüchtigen und erfahrenen Kräften aus jedem Fache der kirchlichen Kunst wird auch dem neuen „Kirchenschmuck“ eine extensive und intensiv gedeihliche Wirksamkeit sichern.
 Der „Kirchenschmuck“ erscheint in vierteljährigen Heften in Quer-Folio. — Jedes Heft enthält 6-7 Tafeln und mehrere Bogen Text in deutscher, französischer und englischer Sprache. Preis pro Heft nur 1 fl. 48 fr.
 Heft 2 mit 7 prachtvollen Tafeln wird Ende Juni ausgegeben.
 Da wegen der theueren Herstellungskosten der Tafeln ein Neudruck nicht stattfinden kann, wird um baldige Subscription erucht.
 Zu beziehen durch die **Literarische Anstalt in Freiburg.**

Bekanntmachung.
 Errichtung einer Postanstalt am Weltausstellungsplatze in Wien.
 Seitens der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Postverwaltung ist für die Dauer der Weltausstellung in Wien am Ausstellungsplatze daselbst ein Postamt errichtet worden, welches sich mit dem Verkaufe aller Oesterreichischen Postwerthezeichen, sowie mit der Annahme von Briefen, Postkarten, Druckfachen, Waarenproben, Geldbriefen und Packeten mit oder ohne Werthangabe bis zum Einzelgewicht von 5 Pfund, ferner mit der Abgabe und Bestellung von Postsendungen befaßt.
 Die Postsendungen, welche von dem Kaiserlich Königlich Postamte am Weltausstellungsplatze bestellt oder bei demselben abgeholt werden sollen, müssen auf der Adresse in hervortretender Weise mit der Bezeichnung „am Weltausstellungsplatze“ versehen sein.
 Berlin, den 24. April 1873.
 Kaiserliches General-Postamt.

Stelle-Gesuch.
 Eine gewandte Köchin, gezeigten Alters, mit guten Zeugnissen versehen, die auch allen häuslichen Arbeiten vorstehen kann, wünscht eine Stelle als Haushälterin zu einem geistlichen Herrn oder als Köchin zu einer kleinen Familie. Auskunft ertheilt die Exped. d. Bl. unter Chiffre 999. 3.2.

Unfehlbare Mittel
 zur Heilung und Linderung für alle veralteten Krankheiten des menschlichen Körpers
 lehrt das Buch **Heilmethode**, 14. Aufl., und wird gegen Einfindung von 4 Gr. in Freimarken an jeden Hilfesuchenden franco versandt.
H. Sievers & Co. in Braunschweig.
 Buchdruckerei u. Buchhandlung. 15.6.

Constantia.
 Mittwoch, den 30. April, Abends 8 Uhr, findet im Vereinslocal eine Abschiedsfeierlichkeit statt, wozu sich die Mitglieder recht zahlreich einfinden wollen. 2.1.
 Geburten:
 23. April. Robert Wilhelm Friedrich, Vater Georg Künkle, Zimmermeister.
 24. „ Karl Rudolf, Vater Thomas Nefer, Locomotivführer.
 Eheschließungen.
 26. April. Ludwig Wirth von Wiesbaden, Mineralwasserhändler in Wiesbaden, mit Helene Guldenfuß von Kenzingen.
 26. „ Karl Kusterer von hier, Mineralwasserfabrikant, mit Karoline Kiefer von hier.
 26. „ Otto Sinding von Cöngesberg, Landschaftsmaler, mit Anna Jensen von Cöngeswinger.
 26. „ Jakob Stud von Gaugrehweiler, Schuhmacher, mit Margarethe Leicht, verm. Streb, von hier.

Fr. Hoftheater in Karlsruhe.
 Dienstag 29. April. Zweites Quartal.
 54. Abonnements-Vorstellung. **Die Karlschüler.** Schauspiel in fünf Akten von Laube. Herzog Karl: Herr v. Hohm, zur letzten Gastrolle. Anfang 6 Uhr.
Theater in Baden.
 Mittwoch den 30. April. **Die Nachtwandlerin.** Oper in 3 Akten von Bellini. Anfang halb 7 Uhr.

Fahrtenplan vom 1. Mai 1873
 anfangend:
 Abgang von Karlsruhe.
 Nach Rastatt und Baden:
 1¹² 7. 6⁴⁵. 7⁵⁵. 10⁴⁵. 11⁴⁰. 1⁴⁵. 2⁵⁵. 5¹⁰. 4⁰. 7¹⁰.
 Nach Bruchsal und Heidelberg:
 7¹⁰. 9⁵⁰. 11²⁵. 12⁵⁵. 1⁴⁰. 4⁵⁵. 3²⁵. 8⁴⁰. 7¹⁰. 2⁴.
 Nach Pforzheim (Mühlader).
 7⁴⁵. 10. 1⁴⁰. 1⁴⁵. 5⁵. 7⁴⁵. 11⁵⁰.
 Von Pforzheim nach Karlsruhe.
 5²⁵. 6²⁵. 9⁴². 12²⁵. 1². 5¹⁰. 9¹⁰.
 Nach Mannheim (Rheinthalbahn):
 Hauptbahnhof: 6¹⁰. 9⁵⁵. 2. 7¹⁵.
 (Mühlburgerthor): 6¹⁷. 9³⁸. 2⁸. 7²².
 Von Mannheim nach Karlsruhe:
 5⁵⁰. 10¹⁵. 2⁵⁰. 6⁴⁵.
 Nach Mainz (Hauptbahnhof):
 Hauptbahnhof: 6. 8¹⁵. 10⁴⁵. 11²⁰. 2³⁰. 4⁵. 5. 6¹⁵.
 Mühlburger Thor: 6⁷. 8²². 10⁵². 11²⁷. 2⁵⁷. 4⁷. 5¹. 6²⁵.
 Die mit * bezeichneten Büge sind Schnellzüge. Die mit + Schnellzüge befördern auch Personen in dritter Classe. Die mit § bezeichneten Büge curfren nur im Sommer und nach Bedarf.

Cours der Staatspapiere. Frankfurt, den 28. April.

Staatspapiere.	Pr. comptant	Preise	Pr. comptant	Preise	Pr. comptant	Preise
Preuss. 4 1/2% Consol. Oblig.	103 1/2	103 1/2	Preuss. 5% Obligationen v. 1872	100 1/2	8 1/2% Deferr. Südbahn-Pror.	87 1/2
4 1/2% do.	103 1/2	100 1/2	Belgien 4 1/2% Obligationen	100 1/2	5% do.	10
4% do.	97 1/2	98 1/2	Schweden 4 1/2% Obl. in Rthaler	98 1/2	5% Elisabeth, Coupons 1. Silb. 1. Em.	86 1/2
Preuss. 5% Obligationen	103 1/2	98 1/2	Schweiz 4 1/2% Genossensch.-Obl. L. G.	98 1/2	5% do. 2. Emiff.	83 1/2
4 1/2% do.	103 1/2	98 1/2	4 1/2% Berner Obligationen	98 1/2	5% Böhmisch-Westbahn, 1863, 300 fl.	84 1/2
4% do.	98 1/2	98 1/2	R.-America 6% Bonds 1882 v. 1882	98 1/2	5% Hessische Ludwigsbahn	102 1/2
3 1/2% do. v. 1864	8 1/2	98 1/2	8% do. 1882 v. 1882	98 1/2	5% Pfälzische Ludwigsb. (Bergb.)	103 1/2
Preuss. 5% Obligationen	103 1/2	98 1/2	5% do. 1904 v. 1864	93	5% Racthe Central	84 1/2
4 1/2% do.	103 1/2	98 1/2	Spanien 3% neue Schuld von 1869	10 1/2	5% do. Central	86 1/2
4% do.	98 1/2	98 1/2	Frankreich 5% Rentr. Fr. 23 fr.	10 1/2	5% do. Central	64
3 1/2% do.	8 1/2	98 1/2	do. leere	—	5% do. Central	112 1/2
Preuss. 5% Obligationen	103 1/2	98 1/2	Wettien und Prioritäten.	—	5% do. Central	110 1/2
4 1/2% do.	103 1/2	98 1/2	Preuss. Bank	110 1/2	5% do. Central	63
4% do.	97	98 1/2	3% Pruss. Bank à fl. 500	144 1/2	5% do. Central	25
3 1/2% do.	8 1/2	98 1/2	4% Darmstädter Bank-Actien zu fl. 250	452	5% do. Central	57 1/2
Preuss. 5% Obligationen	103 1/2	98 1/2	3% Deferr. Nationalbank à fl. 600 6 fr.	100 1/2	5% do. Central	14 1/2
4 1/2% do.	103 1/2	98 1/2	5% do. Credit-Actien O. B.	147	5% do. Central	95 1/2
4% do.	98 1/2	98 1/2	Stuttgarter Bank	103 1/2	5% do. Central	94 1/2
3 1/2% do.	8 1/2	98 1/2	5% Elisabethbahn à fl. 200	253 1/2	5% do. Central	189
Preuss. 5% Obligationen	103 1/2	98 1/2	5% Ludolph-Wisenbahn 2. Em. à fl. 200	—	5% do. Central	123 1/2
4 1/2% do.	103 1/2	98 1/2	4% Ludwigs-Bergb. Eisenbahn fl. 500	189	5% do. Central	16 1/2
4% do.	98 1/2	98 1/2	4 1/2% Bayer. Ostbahn	123 1/2	5% do. Central	—
3 1/2% do.	8 1/2	98 1/2	4% Hessische Ludwigsbahn à Thlr. 200	16 1/2	5% do. Central	8 1/2
Preuss. 5% Obligationen	103 1/2	98 1/2	5% Deferr. Staats-Eisenbahn à 500 Fr.	157		